

zu confirmiren, solche Verfassungen zu ändern zu vermehren, zu verbessern ic.

Infolge dieses Privilegiums sind denn auch von den frühern und jetzigen Besitzern des Rittergutes Riesa die Artikel aller Innungen in Riesa, soviel wir wenigstens wissen, bestätigt, dieses Confirmationsrecht zwar im Laufe der Zeit mehrfach angezweifelt, aber von den höchsten Regierungsbehörden stets anerkannt worden, wie dies z. B. ein in den Riesaer Gerichtsacten B, Nr. 2 Fol. 40 im Jahre 1801 aus der damaligen Landesregierung an das vormalige Patrimonialgericht zu Riesa ergangenes Rescript beweist.

Dasselbe lautet wörtlich:

Als können Wir übrigens zwar geschehen lassen, daß sowohl die für die Bäcker abgefaßten, als auch die für andere zu Riesa befindliche oder künftig daselbst entstehende Innungen zu entwerfende Artikel von eurer Gerichtsobrigkeit confirmiret werden, begehren aber, ihr wollet dieselbe, daß sie sich der Dispensation von solchen Artikeln enthalte, und sich übrigens derselben nur in solchen Fällen, wo das Recht eines Dritten nicht in Frage kommt oder auf keine Weise verletzt wird, zu bedienen habe, bescheiden.

Als wir im Jahre 1856 zu der Ueberzeugung gelangten, daß für die auf Aufschwung ringenden Handelsverhältnisse Riesa's nur dann ein wahres Aufblühen zu erwarten sei, wenn sich daselbst eine Handelsinnung constituire, welche nur gelernten Kaufleuten den Handelsbetrieb gestatte, tüchtige Ausbildung der Lehrlinge und Commis garantire und die Etablierung einer Handelsschule oder sonstigen Ausbildungsanstalt für Handlungsbesessene ermögliche, entwarfen wir, hauptsächlich die neue, im Entwurfe vorliegende Gewerbeordnung uns zum Muster nehmend, Innungsartikel und legten solche der Gutsherrschaft zu Riesa zur Bestätigung vor, welche wir denn auch bald darauf erlangten.

Wir zeigten unterm 23. September 1856 dem hiesigen königlichen Gerichtsamte unsre Constituirung als Innung an, dieses fand sich bewogen, darüber Bericht an die königliche Kreisdirection zu Dresden zu erstatten, welche wiederum unsre, wie gedacht, von kompetenter Seite bereits bestätigten Artikel dem königlichen Ministerium des Innern vorlegte.

Infolge einer von letztgedachter hoher Behörde ausgegangenen Verordnung wurden wir darauf von hiesigem königlichen Gerichtsamte unterm 2. December 1856 beschieden, daß die mit Genehmigung der Gutsherrschaft zusammengetretene Handelsinnung zu Riesa zur Zeit als nicht constituirte anzusehen und den für dieselbe confirmirten Specialartikeln keine Folge zu geben sei.

Gegen diese Verordnung legten Wir Recurs ein und erhielten darauf wiederum eine Bescheidung des königlichen Ministeriums des Innern, welche wir sub A. in Abschrift ehrerbietigst beilegen.

Von der Ansicht ausgehend, daß wir nicht von dem königlichen Ministerium des Innern, sondern von der königlichen Kreisdirection Bescheidung zu erhalten gehabt hätten, wendeten wir gegen die ertheilte Verordnung nochmals Recurs ein, erhielten aber darauf die sub B. abschriftlich beiliegende, ebenfalls abfällige Resolution.

Nachdem wir sonach den gesetzlichen Instanzenzug der Behörden vollständig erschöpft haben, so gestatten wir uns,

durch diese Beschwerde die Vermittelung der hohen Ständeversammlung des Königreichs Sachsen gehorsamst zu erbitten und Folgendes zur Motivirung anzuführen.

Das Recht der Gutsherrschaft zu Riesa „Innungen zu setzen und zu confirmiren“ ist von den höhern Verwaltungsbehörden auch jetzt nicht bezweifelt, es ist aber die Behauptung aufgestellt worden, daß den letztern ein cumulatives Bestätigungsrecht, so die Befugniß zustehe, Innungsartikel, welche von der Gutsherrschaft bestätigt worden sind, kraft dieses cumulativen oder des Oberaufsichtsrechts außer Wirksamkeit zu setzen. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Auffassung mit einiger Consequenz durchgeführt, das gutsherrliche Recht vollständig annullirt. Denn die vorgesezte königliche Kreisdirection oder das hohe Ministerium des Innern brauchen nur, wie in concreto geschehen, kraft des Oberaufsichtsrechts zu verordnen, daß den von der Gutsherrschaft bestätigten Artikeln keine Folge zu geben sei und das gutsherrliche Bestätigungsrecht ist, wenn auch in thesi anerkannt, doch praktisch ohne Wirkung.

Wollte man behaupten, daß dies für uns indifferent, es uns überhaupt gleichgiltig sein müsse, ob wir Bestätigung unsrer Innungsartikel bei der Gutsherrschaft von Riesa oder bei der königlichen Kreisdirection zu suchen haben, und daß wir für die Rechte der Erstern in die Schranken zu treten nicht legitimirt seien, so sei uns die Bemerkung gestattet, daß mit dem Augenblicke, wo der Zweifel gegen das alleinige Bestätigungsrecht unsrer Gutsherrschaft wegfällt, auch unsre von letzterer bereits bestätigten Artikel ihre praktische Giltigkeit behalten, mit dem gutsherrlichen Confirmationsrechte also auch unsre Innungsbefugnisse stehen und fallen, und daß nach der herausgehobenen Stelle der Verleihungsurkunde Kurfürst Johann Georgs aus den darin ertheilten Privilegien nicht bloß die Gutsherrschaft, sondern auch die Bürger von Riesa Nutzen ziehen sollen. Der Letztere ist aber ein sehr wesentlicher, wenn man erwägt, daß die Gutsherrschaft mit den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen präsumtiv am genauesten bekannt, daß mit ihr ein mündlicher, etwaige Zweifel oder differente Ansicht am schnellsten ausgleichender Rapport möglich ist, und daß bei ihr kostenfrei expedirt werde.

Wird man uns demnach zweifelsohne für berechtigt anzusehen haben, die Ansicht der hohen Staatsregierung, insoweit sie das gutsherrliche Bestätigungsrecht zu annulliren oder einzuschränken geneigt ist, in den Kreis unsrer Erörterungen zu ziehen, so haben wir gegen die Behauptung der Erstern, daß das Bestätigungsrecht ein nicht ausschließliches, sondern von einem der Aufhebung gleichstehenden Oberaufsichtsrechte abhängiges sei, Folgendes anzuführen: Der erlauchte Ertheiler der Verleihungsurkunde hat das ihm kraft des Hoheitsrechtes zuständige Befugniß, Innungsartikel zu bestätigen, für den Bezirk der Stadt Riesa auf den Besitzer des dasigen Rittergutes übertragen, ohne sich wegen fernerer Ausübung desselben durch Ihn, den erhabenen Landesherrn, jetzt Seine Behörden, irgend welchen Vorbehalt zu machen. Er hat mithin für den gedachten Bezirk auf Ausübung dieses Rechtes verzichtet und ad jura renunciata non datur regressus. Sagt man, wie das hohe Ministerium des Innern thut, daß ein solcher Verzicht in der Privilegienertheilung nicht liege, vielmehr der Landesherr sich ein Mitbestätigungsrecht habe reserviren wollen, so fehlt für diese Annahme zunächst jeder Anhalt in den Worten der Verleihungsurkunde. Es widerspricht dieselbe allen